

Beilage zu Nummer 158 der Volksstimme.

Samstag den 8. Juli 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 8. Juli 1916.

Gemüse- und Obstpreise.

Der Magistrat teilt uns folgendes mit:

In Wiesbaden wie auch in anderen Städten haben die Obst- und Gemüsepreise eine ganz ungewöhnliche Höhe angenommen. Von der Bevölkerung wird in zahlreichen Zuschriften an den Magistrat mit Recht darüber Klage geführt und vom Magistrat erwartet, daß er durch entsprechende Maßnahmen (Festsetzung von Höchstpreisen) dem Uebelstand abhelfe. Dabei wird, was die Preise für Obst anbelangt, auf das benachbarte Hessen hingewiesen, das bekanntlich Höchstpreise für Obst festgesetzt hat, und die Ansicht ausgesprochen, daß das, was für Hessen möglich gewesen sei, auch in Wiesbaden erreicht werden könnte. Die große Preisdifferenz, die zwischen den Höchstpreisen in Hessen und zwischen den auf dem Markt in Wiesbaden verlangten Preisen für Obst besteht, erhöht natürlich die Unzufriedenheit der Bevölkerung über die hohen Preise in Wiesbaden. Das Ministerium des Innern in Hessen hat, um seine Höchstpreisfestsetzung durchführen zu können, gleichzeitig mit derselben eine Anordnung erlassen, daß in Hessen geerntetes Obst nur mit Genehmigung der Kreisämter aus Hessen ausgeführt werden darf, und hat damit einen Zustand geschaffen, der tatsächlich einem Ausfuhrverbot gleichkommt, denn bisher sind Ausfuhr aus Hessen nur in ganz vorübergehendem geringem Umfang genehmigt worden. Bekanntlich wird in Hessen viel Obst produziert. Da dieses Obst nicht ausgeführt werden darf, so war es möglich, Höchstpreise zu bestimmen, da die hessischen Obstproduzenten ihr Obst anderswohin außerhalb Hessens nicht liefern dürfen.

Die Grundlage für jede Höchstpreisfestsetzung ist eben, daß der betreffende Staat oder die betreffende Gemeinde, die Höchstpreise festsetzt, sich auch tatsächlich in dem Besitz der Ware befindet, für die Höchstpreise festgesetzt sind. Andernfalls ist die Höchstpreisfestsetzung ein Schlag ins Wasser und führt nur dazu, daß die Ware, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nach Orten abwandert, wo solche Höchstpreise nicht festgesetzt sind.

Nun ist nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Kreis innerhalb Preussens und somit auch nicht dem Stadtkreis Wiesbaden das Recht gegeben, für Obst und Gemüse, das im Bezirk der Stadtgemeinde Wiesbaden geerntet wird, ein Ausfuhrverbot zu erlassen. Außerdem reicht das in Wiesbaden geerntete Gemüse und Obst nicht im entferntesten aus, um die Bevölkerung mit Gemüse und Obst ausreichend zu versorgen. Die Stadt ist also auf den Bezug von Obst und Gemüse von Bezirken außerhalb des Gebiets der Stadtgemeinde Wiesbaden angewiesen. Würde nun der Magistrat Höchstpreise festsetzen, so würde dadurch erreicht werden, daß das Gemüse und Obst, sowohl das, was in Wiesbaden geerntet worden ist (da ein Ausfuhrverbot nicht zulässig ist), wie auch dasjenige, was bisher von außerhalb nach Wiesbaden herbeigekommen ist, an andere Orte wandert, wo diese Höchstpreise nicht gelten. Der Erfolg würde also sein, daß Obst und Gemüse vom Wiesbadener Markt überhaupt verschwinden würden. Aus all dem geht hervor, daß nicht die einzelne Stadt und auch nicht Wiesbaden allein durch Höchstpreisfestsetzung eine Linderung des unerträglichen Zustandes der hohen Obst- und Gemüsepreise herbeiführen kann, sondern daß dies nur für große gemeinsame Versorgungsgebiete geschehen kann. Der Magistrat hat sich deshalb an die Stadt Frankfurt a. M. und an die königliche Regierung in Wiesbaden mit dem dringenden Ersuchen gewandt, in Beratungen darüber einzutreten, ob es nicht möglich sei, für ein gemeinsames Versorgungsgebiet Höchstpreise festzusetzen. Ob diese Beratungen zu einem positiven Ergebnis führen werden, läßt sich nicht vorhersehen, da Frankfurt a. M.

und Wiesbaden, wie überhaupt der Regierungsbezirk Wiesbaden, auch auf die Einfuhr aus Baden und Bayern angewiesen sind, und noch nicht abzusehen ist, ob mit den Ministerien dieser beiden Staaten eine Einigung erzielt werden können. Die wirksamste Abhilfe wird es sein, wenn das Reich Höchstpreise für Obst und Gemüse festsetzen würde, denn dann würden niedrige Preise geschaffen werden, und andererseits wäre es den Obst- und Gemüseproduzenten bzw. den Händlern unmöglich gemacht, ihre Waren zu höheren Preisen an andere Orte innerhalb des Deutschen Reiches abzugeben.

Wer hat nunmehr Anspruch auf Altersrente?

Die erste Novelle zur Reichsversicherungsordnung, das „Gesetz, betr. Renten in der Invalidenversicherung“, vom 12. Juni 1916, ist soeben veröffentlicht worden. Das Wesentlichste ist daran, wie schon bekannt, die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr. Die hiermit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen sind aber nicht so einfach.

Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1916 ab. Daraus geht hervor, wie auch an anderer Stelle des Gesetzes ausdrücklich gesagt ist, daß die nach den neuen Vorschriften gewährten Renten frühestens mit dem 1. Januar d. J. beginnen. Wer z. B. jetzt 69 Jahre alt wird, bekommt also nicht etwa die Rente auf 4 Jahre nachgezahlt, sondern erhält sie erst vom 1. Januar 1916 ab. Die Anträge sind beim zuständigen Versicherungsamt vorzubringen (in Städten mit über 10 000 Einwohnern der Magistrat, sonst das Landratsamt). Die Gemeindebehörden in Orten, von denen das Versicherungsamt schwer zu erreichen ist, sind verpflichtet, die Anträge aufzunehmen und zu vermitteln. Solche Ansprüche auf Altersrente, die schon einmal abgewiesen sind, müssen, wenn sie jetzt Aussicht haben, wiederholt werden. Nur wenn die Entscheidung darüber nach dem 31. Dezember 1915 ergangen ist, hat die Invalidenversicherungsanstalt ohne Antrag die Sache von selbst von neuem zu prüfen und die neuen Vorschriften anzuwenden.

Sehr verwirrt sind nach wie vor die Bestimmungen über die „Wartezeit“. Das neue Gesetz hält ebenfalls daran fest, daß zur Erlangung der Altersrente der Nachweis von 1200 Beitragswochen (30 Jahre zu je 40 Beitragswochen) notwendig ist. Es sind aber die Vergünstigungen, die selber schon Artikel 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung enthielt, entsprechend der Herabsetzung der Altersgrenze abgeändert worden. Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungsordnung für ihren Berufsweil (in der Regel ist das die Einführung der Invalidenversicherungsgesetzes am 1. Januar 1891) das 35. Lebensjahr vollendet hatten, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschüssigen Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet. Wer also am 1. Januar 1891 das 40. Lebensjahr vollendete, dem werden (5mal 40) 200 Beitragswochen angerechnet; er muß also, da er am 1. Januar 1916 das 65. Lebensjahr erreichte (1200 - 200) 1000 Beitragswochen nachweisen. Wer im Jahr 1917 das 65. Lebensjahr vollendet, muß je nach seinem Geburtstag 1040 bis 1080 Beitragswochen nachweisen usw. Man kann daher auch sagen, daß für jedes Jahr, das die Versicherung in Kraft ist, der Versicherte 40 Beitragswochen nachweisen muß. Für einige wenige Berufsweile (Hausgemerbetreibende der Textil- und Tabakindustrie usw.) trat die Versicherung erst später in Kraft; sie brauchen entsprechend weniger Wochen entrichten zu haben. Wer diese Markennahl nicht nachweisen kann (wobei Krankheits- und Militärdienstzeiten eingerechnet werden) muß so lange weiter flehen, bis die Anzahl erreicht ist, aber nur für jede Woche eine Marke. Die Rente erhält er erst von dem Tage an,

dem die nötige Zahl Marken nachgewiesen wird, auch wenn er dabei erheblich älter als 65 Jahre wird.

Das sind alles noch große Härten; die gesetzgebenden Stellen lehnten aber ab, hier eine Besserung eintreten zu lassen.

Gehören Wohnungen zum notwendigen Lebensbedarf im Sinne der Kriegsgesetzgebung.

In Kiel hat der Gouverneur des Reichs-Landes am 23. März 1916 auf Grund des § 5b des Belagerungszustandsgesetzes eine Verordnung gegen Steigerungen der Mietpreise erlassen. Die Bekanntmachung lautet:

„Die in Kiel herrschende, durch die Aufnahme vom 15. Oktober 1915 nachgewiesene, außerordentlich große Wohnungsnot hat seit längerer Zeit zu vielen und teilweise recht erheblichen Steigerungen der Mietpreise geführt. Diese Steigerungen können hinsichtlich ihrer Veranlassung und ihrer Höhe nur zu einem Teile als berechtigt angesehen werden. Jedoch müssen die Wohnungspreise, die im ersten Vierteljahr 1916 gefordert worden sind, als durchaus reichlich bemessen und den Interessen der Hausbesitzer entsprechend angesehen werden. Es sind aber trotzdem anderwärts weitere Steigerungen im Gange und namentlich für das am 1. April beginnende neue Vierteljahr vielfach in Aussicht gestellt. Sie müssen im Interesse des öffentlichen Friedens zur Vermeidung schwerer Verunruhigung und übermäßiger Belastung der Bevölkerung und als wirtschaftlich nicht berechtigt ebenso nach Möglichkeit vermieden werden, wie unangemessene Preise für Lebensmittel usw.“

Auf Grund des § 5b des Belagerungszustandsgesetzes bestimmte ich daher folgendes:

1. Als Miethöchstpreise für alle unmobilierten und mobilierten Wohnungen, Zimmer und Wohngelegenheiten samt Zubehör ist bis auf weiteres der Preis maßgebend, der am 1. März 1916 dafür rechtsverbindlich war. Für Wohnungen usw., die am 1. März nicht vermietet waren, darf kein höherer Preis verlangt werden, als er nach diesem Grundsatz angemessen ist.
2. Jede Erhöhung dieses in Ziffer 1 bezeichneten Mietpreises und jede höhere andere Auflage an den Mieter, als sie am 1. März 1916 bestand, z. B. in der Form von Beiträgen für Treppenbeleuchtung, Treppenreinigung, Zentralheizung, Warmwassererwärmung und Ähnlichem ist verboten, gleichgültig, ob sie dem jetzigen oder einem späteren Mieter gegenüber eintreten soll.
3. Unter das Verbot fällt sowohl die Forderung solcher erhöhten Leistungen, wie auch deren Annahme und ihre Verwendung in irgend welcher Form, z. B. durch Verpfänden von Gegenständen, von besonderen Vergünstigungen und dergl.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

In Wilhelmshaven hat der Festungskommandant bereits am 28. Juni 1915 eine ähnliche, allgemeine gefasste Verordnung erlassen, die im folgenden wiedergegeben ist:

„Es widerspricht dem militärischen Interesse der Festung, wenn durch eigennützige Kündigungen Mieter, insbesondere Militärpersonen, wohnungslos werden und die Mieten dauernd steigen. Ich bestimme daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Städte Wilhelmshaven und Rastenburg folgendes:

§ 1. Kündigungen, die dem Festungsinteresse zuwiderlaufen, sind verboten. Als dem Festungsinteresse zuwiderlaufend sind insbesondere solche Kündigungen anzusehen, durch die eine anderweitige Vermietung mit besserem Nutzen erzielt wird, wenn die bisherige Miete einschließlich der Nebenleistungen angemessen war. Die Feststellung, ob eine Kündigung dem Festungsinteresse zuwiderläuft, erfolgt durch den örtlich zuständigen Militärpolizeimeister auf Antrag innerhalb einer Woche nach Erklärung der Kündigung.

§ 2. Ein Vermieter, der eine verbotene Kündigung weiterbetreibt oder auf Grund derselben Ansprüche gegen den Mieter erhebt, wird nach § 5b des preussischen Belagerungsgesetzes (§ 68 der Reichsverfassung) mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Kündigung ist außerdem, da sie einem auf Grund der genannten Bestimmung erlassenen Verbote zuwiderläuft, nach § 134 B.G.B. zivilrechtlich nichtig.“

Im Hinblick auf diese Bestimmungen, die allerdings beide im wesentlichen im militärischen Interesse erfolgt sind, tritt die Frage auf, ob die Wohnungen zu dem „notwendigen Lebensbedarf“ im Sinne der Kriegsgesetz-

Kleines Genilleton.

Theaterzensur im Kriege.

Die Zeitungen melden: In Magdeburg ist die Aufführung von Strindbergs Werken „Väter“, „Totentanz“ und „Gläubiger“, die die Leitung des dortigen Stadttheaters für die nächste Spielzeit erworben hatte, von der Zensur verboten worden. Dazu bemerkt der „Kunstwart“ treffend: Nach wie vor dürfen schauerliche Kinodramen der unersorgenen Jugend vorgesetzt werden, nach wie vor darf Operettenfund vor allerlei Varietéopöbel aufgeführt werden, der gebildete Deutsche aber wird gehindert, sich mit den Zeugnissen des feinsten Ringens eines ernsthaften Dichters zu beschäftigen. Jemand eine Beamtenfeste darf dem erwachsenen Gebildeten die geistige Kost zuteilen. Das sind Bevormundungsversuche da, wo sie weder durch den Kriegszustand noch durch irgendwelche Interessen der Volkserziehung gerechtfertigt sind.

„Sturm“.

Stimme aus dem Osten von A. E.

Das A. O. A. hatte durch Flieger Meldung erhalten, daß der Gegner uns gegenüber starke Truppenansammlungen vorgenommen hatte. Nun galt es festzustellen, ob er einen Angriff auf unseren Abschnitt plante oder ob die angesammelten Kräfte von L. aus nach dem Norden befördert werden sollten. Diese Feststellung konnte nur durch Gefangenenausfragen gemacht werden, und um dazu zu gelangen, mußte ein gewalttätiger Einbruch in die feindliche Stellung erfolgen, denn seit dem letzten, unter schweren gegnerischen Verlusten abgeschlagenen Angriff wollte sich kein Russe mehr vor das Hindernis. Unser Bataillon erhielt den Auftrag, dieses Unternehmen auszuführen. Da ich auf diesem Gebiete schon einige Erfahrungen gesammelt hatte, wurde mir außer zwei anderen Herren die Mitwirkung übertragen. Selbstverständlich sollte die Sache unter Beihilfe der Artillerie vor sich gehen. Es wurde eine bestimmte Zeit festgelegt und alle Vorbereitungen bis ins Kleinste getroffen. Zunächst sollte ich mit 40 Mann lediglich als Plankebedeckung für die Hauptabteilung dienen, doch wurde mir freigestellt, nach Lage der Sache eventuell mit einzugreifen. Für mich kam nur das Letztere in Frage, da nach der Geländebeschaffenheit eine Bedrohung der neben mir vorgehenden Abteilung von dieser Seite völlig ausgeschlossen war. Ich richtete mich auf einen Sturm ein durch Mitnahme von Werkzeuge zur Zerstörung des feindlichen Hindernisses.

Bei vollständiger Dunkelheit trat ich an der Spitze meiner

40 Mann, die unserer 7. und 8. Kompanie entnommen waren, den Vormarsch auf die etwa 800 Meter entfernte feindliche Stellung an. Die Hauptflanke war, daß wir bis zur Eröffnung des Artilleriefeuers so nahe herangekommen waren, daß der Gegner keine Zeit erhielt, sich von der Wirkung des Feuers zu erholen. Wir mußten loszugesen mit dem letzten Kanonenschuß in den Graben eindringen können. Dabei durften wir natürlich vorher nicht bemerkt werden, wozu äußerste Vorsicht und größte Ruhe notwendig waren. Die Leute benahmen sich musterhaft und ich merkte es ihnen an, daß der Angriff als Wundschuß im langen Stellungskampf von allen gern mitgemacht wurde. Nach Überwinden eines kleinen Baches ging es ausgedehnter die Anhöhe bis etwa 200 Meter vor das Hindernis hinan. Hier ließ ich halten und wartete auf den ersten Kanonenschuß. Mit diesem sprang die ganze Linie noch etwa 100 Meter vor. Weiter ging es nicht, denn die Granaten und Schrapnells sausten dicht über unsere Köpfe hin und schlugen kaum 50 Meter vor uns ein. Wir mußten also warten, bis das Feuer von der Artillerie nach rückwärts verlegt wurde, was nach einigen Minuten geschah. Nun ging es aber in großen Schritten an das Hindernis heran, Heile und Heile sausten auf das Hindernis herab und bald gab es Durchgänge zum feindlichen Graben. Mit einem lauten Hurra drang die ganze Linie in den Graben ein, nahm die noch vorhandenen Russen, sowie Material und sonstige Gegenstände mit und zog sich sofort wieder zurück, da jetzt auch das gegnerische Artilleriefeuer einsetzte.

Trotz lebhafter Beschließung auch durch Infanterie trat nicht ein einziger Verlust ein, wodurch das ganze Unternehmen noch bedeutend an Wert gewann. Es ist schließlich leichter möglich, unter Einsetzung großer Waffen auf einem verhältnismäßig kleinen Abschnitt ohne Rücksicht auf Verluste Erfolge zu erzielen, als mit wenig Leuten ohne Verluste etwas zu erreichen. Wir hatten unsere Aufgabe glänzend gelöst, da der Zweck vollständig erreicht war und konnten uns befriedigt zur Ruhe niederlegen.

Für mich schloß sich allerdings die Ruhe noch etwas hinaus, da ich zunächst den Bericht über das Unternehmen mit entsprechender Zeichnung dem Bataillon einzureichen hatte. Doch auch das wurde erledigt und ich schlief dafür bis in den hellen Morgen.

Nürnbergisches.

Benarius hatte kürzlich im „Deutschen Willen“ („Kunstwart“) die Verwaltung des Nürnberger Johannesfriedhofes angegriffen, weil sie die alten Gräber aus Nürnbergs großer Zeit vernichte und auf die Grabsteine andere Ketten anbringen lasse. Er behauptete, daß man den Johannesfriedhof als ein Nationaldenkmal behandeln und also unangefast lasse. Das „Vereinte protestantische Kirchenblatt“ der Stadt Nürnberg hatte in einer Sitzung die Vorwürfe zurückgewiesen. Benarius kommt nun im zweiten Heft des „Deutschen Willens“ auf die Angelegenheit zurück. Nachdem er

einige Vorwürfe, die man ihm von Nürnberg aus machte, abgewehrt, führt er aus:

Man bemühe sich doch einmal darum, im großen zu sehen, was geschehen ist und geschieht. Die Nürnberger haben zwei alte Kirchhöfe, die vollkommen einzig in der Welt sind. Sie sind die Grabstätten ihrer größten Geschlechter: Albrecht Dürer und Peter Vischer, Hans Sachs und Vitzthum, Münzer und Jannitzer und weit Stolz, und fast alle ruhen hier, denen Nürnberg seinen leuchtenden Namen und seinen Deutschland sein Nürnberg dankt. Jetzt muß vor ihnen auf den Steinen, so ist es, als wandelte man durch eine der heiligsten Stätten auch der deutschen Kunst und der deutschen Kultur. Und wie hat sich jenes Geschlecht seine Stätten für die ewige Ruhe „gerichtet“! Die Anlage des Grabes mit ihren steinernen Kissenreihen ist ein Zeugnis von religiöser Ernst und höchster ästhetischer Ausdruckskraft zugleich, die Durchführung des einzelnen ist fast ohne Ausnahme edel und geschmackvoll; mit den Bronzefasern auf den Steinen aber reist sich hellenweise Weiterentwicklung an. Dieser Werk aus der Zeit der höchsten deutschen Kunstblüte.

Und nun: Klingt es aus mir gläublich, daß man in Nürnberg die Grabstätten seines großen Geschlechtes leere und samt den alten Steinen, Brangen und Säulen vernichte? Man hat ihre irdischen Reste weg und stellt dafür die Särge von Schulze-Müller und trefflichen oder minder trefflichen anderen Bürgern hinein. Dann legt man die alten „Steinfasern“ über die „neuen“ Leichen und erlaubt die Angehörigen der „neuen“ Toten, auf dasselbe Grab, auf denselben Stein, welche die Ähren gebildet hatten, mitten in das abgewogene Ganze des Denkmals hinein ein neues Namensschild nach ihrem Geschmack zu setzen. Man firmierte eben, kausagen, um. Nicht einmal: man ließe eine neue Epitaphie mitten ins alte Bild. Man tat so? Nicht nur: man tat das Beste.

Der das nicht als unwürdig empfindet, der empfindet eben anders als ich. Ich meine: es müßten die Grundbedingungen geändert werden, unter denen diese Stein- und Brongemalte stehen. Sie dürfen nicht mehr Miethäuser sein. Gumburg, München, Dresden, jede größere deutsche Stadt hat längst darauf verzichtet, die Toten auf allem Kirchhofsgrundstücken mitten in der Stadt, zu beerdigen. Nürnberg aber tut das noch — Nürnberg —, das einen Johannes- und einen Michaelsfriedhof zu bewahren hat. Ein Verordnungsverbot müßte das erste sein. Dann nach und nach, wie die Rechte ablaufen, ein Entfernen der neuen Gräber. Das übrige läßt das Grün. Und in einer Reihe von Jahren würde, was man mit allen Händen kläuen würde, nun man es wieder in Reinheit hätte: ein Geschlechterpaar von Denkmalen, gegen welche die schönsten Friedhöfe der Erde wie arme Verjüngte erschienen. Und zugleich: Gedächtnisse, die sich das stolze deutsche Bürgergeschlecht selbst errichtet hätte. Wir dürfen gekostet auf fünf Dubend mobiler Denkmäler sam: Rosen und Gärten verzichten, wenn wir diese zwei alten dafür wieder gewinnen!

gebung zu rechnen sind. Zweifellos gehören die Wohnungen zum notwendigen Lebensbedarf, dagegen erscheint es zweifelhaft, ob auf Grund der Preisprüfungsstellen-Verordnung vom 2. September 1915 über das Höchstpreisgesetz auf diesem Gebiete Maßnahmen möglich sind. Diese Frage ist bereits auf der Jahresversammlung des Reichsverbandes deutscher Städte, die am 13. März d. J. in Leipzig stattgefunden hat, gelegentlich eines Vortrages, den der Bürgermeister von Wiesbaden, Herr Weiden, Mitglied des Reichs des Reichsverbandes, über Realcredit und Wohnungsbedarf in kleinen Städten gehalten hat, erörtert worden. Herr Weiden führte aus, daß den voranschreitend bei Kriegsende einsetzenden Preissteigerungen auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes ebenso ein Kegel vorgegeben werden müsse, wie den Ausschüssen auf dem Lebensmittelmarkt. Vor allen Dingen würden Schwierigkeiten entstehen, genügend Gelände für den Kleinwohnungsbau zu erhalten. Herr Weiden verlangte daher eine Realstandsverordnung, durch die die Enteignung von Gelände zum Zweck der Verteilung von kleinen Wohnungen ermöglicht werden sollte. Bei seinen Ausführungen stellte sich Herr Bürgermeister Weiden auf den Standpunkt, daß die Wohnungen im Sinne der Kriegsgesetzgebung zum notwendigen Lebensbedarf gehören.

Was diese juristische Frage in bezug auf den vorerwähnten Sinne beantragt werden, die Notwendigkeit, bezüglichen Angelegenheiten zu treffen, wie sie in der Realstandsverordnung auf Grund des Beschlusses der Reichsversammlung getroffen sind, wird vorausgesetzt, daß in manchen Fällen, schon vor Kriegsende, oder besonders nach diesem, aller Voraussicht nach in starkem Maße aufzutreten. Die Befürchtung, daß auf diesem Gebiete die Handhaben verloren werden, braucht nicht gehegt zu werden. Sollte die Möglichkeit eines unmittelbaren Eingriffs der Gemeinden auf Grund des Preisprüfungsgesetzes oder auf Grund des Höchstpreisgesetzes nicht ohne weiteres gegeben sein, so würde jedenfalls der Bundesrat in der Lage sein, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen im Kriege die erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Butter. Am Montag kommt wieder Butter zur Verteilung. Es handelt sich um Butter zweiter Qualität. Die Ware wurde der Stadt so wie sie ist von der „R.-G.“ geliefert; Reklamationen wurden nicht berücksichtigt. Der Magistrat kann also für den Zustand, in dem sich die Butter befindet, nicht verantwortlich gemacht werden.

Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln. Bezüglich der bevorstehenden Ernte an Frühkartoffeln werden von einzelnen Ortsbeständen bereits Ausfuhrverbote erlassen; im übrigen scheinen verschiedentlich städtische Verwaltungen Lieferungsabstände gemacht zu haben. Im Interesse einer allgemeinen und möglichst gleichmäßigen Versorgung dürfte sich eine einheitliche Regelung der Verteilung der in Aussicht stehenden guten Frühkartoffelernte nach einem bestimmten Maßstab als zweckmäßig erweisen, da sonst die Gefahr vorliegt, daß durch Ausläufer Verschiebungen herbeigeführt werden. Es dürfte angebracht sein, bestehende Lieferungsabstände außer Kraft zu setzen, ferner eine Erntefeststellung anzuordnen, den privaten Eisenbahnverkehr zu kontrollieren und für den Verkehr zwischen Ueberrhein- und Oberrhein- und Oberrhein-Grundlagen zu schaffen.

Der neue Steuerzettel. Die Steuerverwaltung des hiesigen Magistrats läßt schon die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1916 aufstellen. Zur Vermeidung von unnötigen Mühen und Zeitverlust machen wir die Angehörigen der Kriegsteilnehmer darauf aufmerksam, daß die Unteroffiziere und Mannschaften, die weniger als 3000 Mark Einkommen verdienen, für die Zeit ihrer Einberufung von der Staats-Einkommensteuer befreit sind. Zur Gemeinde-Einkommensteuer werden nur diejenigen herangezogen, welche ihr Einkommen weiter beziehen. Wer also durch Einberufung sein Einkommen verlor oder eine erhebliche Einbuße erlitten hat, bleibt auch von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit. Soweit der Steuerverwaltung die Einberufung bekannt ist, geschieht Aufhebungsbefehl beim Abgangsbefehl der Steuern von Amts wegen und ist ein besonderer Antrag nicht zu stellen. Die sonstigen auf den Steuerzetteln enthaltenen Steuern und Abgaben sind an den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Arbeitsamt. Bei der Vermittlungsstelle fanden im Monat Juni 1916 in der Abteilung für Frauen 645 Arbeitsgesuche 502 Abgehörten von Stellen gegenüber, von denen 458 befehligt wurden. Für die gemeinnützige Betriebsdienststelle für Dienstleistungen meldeten sich 15 neue Arbeitsuchende. Der Abteilung für das Gastwirtschaftsgewerbe waren 711 Arbeitsgesuche, darunter 398 von weiblichen, zugegangen, denen 612 offene Stellen, darunter 278 für weibliche, gegenüberstanden; von denselben wurden 564, darunter 264 für weibliche, befehligt. In der Abteilung für Männer lagen 181 Arbeitsgesuche vor, 372 Stellen waren angemeldet und 355 wurden befehligt, davon 200 durch Zuweisung von Kriegsgesangenen. Bei der Fachabteilung für das Maler-, Lackier- und Klempnergewerbe gingen 5 Arbeitsgesuche ein. Offene Stellen wurden 4 gemeldet und 4 wurden befehligt. Bei dem Stellennachweis für kaufmännische Angestellte meldeten sich 50 männliche und 58 weibliche Stellenfuchende; offene Stellen wurden 29 für männliche und 58 für weibliche Personal gemeldet. Befehligt wurden 25 durch männliche und 46 durch weibliche Stellenfuchende. Bei der Vermittlungsstelle für Kriegsbeschädigte meldeten sich im Laufe des Monats 54 Kriegsbeschädigte, 43 offene Stellen wurden gemeldet und 43 Stellen wurden befehligt. Insgesamt waren im Monat Juni d. J. 1896 (im Vorjahre 2787) Arbeitsgesuche und 1817 (2880) Angebote angemeldet; befehligt wurden 1493 (2447) Stellen. In der Schreibkiste für Stellenlose der Kriegsgewandten Berufs wurden 79 Aufträge erledigt und 5 Stellenlose wurden durchschnittlich befehligt. In der Berufsberatungstelle für Frauen und Mädchen sprachen 10 Ratfuchende vor.

Schuhpreise für Schuhwaren? Wie der Hochzeitskritik „Der Schuhmarkt“ geschrieben wird, ist voranzuführen, daß die Preissteigerung für alle Schuhwaren fast ganz erheblich an Breite zunehmen wird, seitdem die Konzentrierung des Lebensbedarfs für die Schuhfabrikation durchgeführt wird. Ob man seitens der Regierung dieser Preisbildung auf dem Schuhmarkt auch weiterhin unzufrieden sein werde, erscheint zweifelhaft. Denn es dürfte nicht verstanden werden, daß Schuhwaren einen wichtigen Bedarfsartikel für die Bevölkerung darstellen. Auf jeden Fall sei damit zu rechnen, daß als eine Folge der Verteilung des Lebensbedarfs, der Lebensbedarfs und unter Umständen der kommenden Konzentrierung im Schuhhandel auch eine beherrschende Regelung der Schuhpreise ins Auge gefaßt werden würde. Nebenfalls würden alle Interessenten gut tun, mit einer solchen Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Zwei Jahre Gefängnis und 20.000 Mark Geldstrafe. Die flandrischen Fleischhinterziehungen des Reichs Sommer in Köln, bei dem nahezu 20.000 Kilo Fleisch in teilweise verdorbenem Zustand entbeut wurden, fanden eine exemplarische Bestrafung vor der Kölner Strafkammer. In zweitägiger Verhandlung wurde Sommer eine hanebüchene Fleischhinterzieher nachgewiesen. Fleisch, das er von der Stadt zum Verkauf an die minderbemittelte Bevölkerung erhalten hatte, wanderte in die Kühlräume und in verschiedene Lager, wo an die 15 Zentner vollständig verworfen, über 6 Zentner waren minderwertiges Fleisch, das Sommer für vollwertiges verkaufte. Die schändliche Fleischhinterzieheri des Kölner

Großhändlers und die bewiesene schloße Bestimmung bei der Fleischhinterzieheri führte zur Verurteilung zu 2 Jahren Gefängnis, 20.000 Mark Geldstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre. Der Staatsanwalt hatte 4 Jahre und 12.500 Mark beantragt.

Freie Turnerschaft Wiesbaden. Nachmittags von Sonntag den 15. Juli auf Sonntag den 16. Juli. Dabei bis Niederrhein am 15. Juli 10 Min. von dort nach Oberjochbach. Einhalten, Schloßborn nach der Hiltalhöhe bei Königstein. Der Treffpunkt mit dem 2. Bezirk (Frankfurt a. M.) zum gemeinsamen Spiel. Um 8 Uhr früh Rückmarsch über Königstein, Eppstein, Wülfachien, Hohenberger Mühle, Kuringen, Seibach, Sonnenberg, Brunn und Lieberbach mitbringen. Am Sonntag den 16. Juli, vormittags 7 Uhr, Spielen und Einteilung der Teilnehmer zu den Mannschaft- und Wettkampfspielen zum Bezirksspieltag in Dieblich. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen ist Pflicht der Mitglieder.

Aus den umliegenden Kreisen.

Ein gediegener Bürgermeister.

Der Bürgermeister Wolff von Griesheim a. M. erlöst im Amtsblatt folgenden Ukas:

Felddiebstähle.

Es werden mir schon wieder Felddiebstähle gemeldet. Manche Leute scheinen zu glauben, weil die Lebensmittel augenblicklich etwas knapp sind, dürften sie anderen fleißigeren Leuten deren Bodengüter stehlen.

Eine wirkliche Not besteht hier aber durchaus nicht. Es waren bisher noch immer genügend Kartoffeln vorhanden. Gemüse kommt jetzt auch wieder mehr von auswärts. In den nächsten Tagen kommt eine ganze Eisenbahnwagenladung Weizen und Weizen und Frühkartoffeln werden demnächst voraussichtlich auch in genügender Menge zum Verkauf angeboten.

Es hat also bei einigermaßen vernünftiger Einschränkung niemand Veranlassung, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen.

Wer dies weiterhin dennoch tut, den werde ich mit dem mir zu Gebote stehenden höchsten Strafmaß treffen und ihm unter Umständen die Prokuratur entziehen.

Wenn die Zeiten nicht so ernst wären, müßte man ob einer solchen Bekanntmachung hell ausschlagen. Genuß ist es verwerflich, wenn besonders armen Leuten, die sich ein Stück Land mühsam bearbeitet haben, die Feldfrüchte gestohlen werden. Unnachlässige Strenge ist hier zweifellos am Platze.

Ob eine wirkliche Not in Griesheim a. M. bis jetzt wirklich noch nicht besteht, möchten wir bezweifeln. Griesheimer Bürger und Bürgerinnen melden uns schon seit Monaten, daß auch in ihrer Gemeinde die ausgegebenen Kartoffelmengen völli g u n z u r e i c h e n d sind. Der Trost, daß in den nächsten Tagen ganze Eisenbahnwagenladungen Gemüse und Frühkartoffeln eintreffen. Mit vielen armen Leuten den Hunger nicht ebenso fonderbar mutet es an, wenn der Bürgermeister eine „einigermaßen vernünftige Einschränkung“ predigt. Das Eigentümliche an der Bekanntmachung ist jedoch, daß den Frevlern als besondere Strafe die Prokuratur entzogen werden soll. Was hätte eine solche Maßnahme zur Folge? Doch nur, daß die Erntefrüchte gezwungen sind, nun erst recht an fremdem Eigentum sich zu vergreifen.

Schließlich ist auch dem Herrn Bürgermeister Wolff zu sagen, daß, wenn man kaufen will, dazu auch das nötige Geld gehört. Und wenn eine Arbeiterfrau bei den jetzigen unerbörten Lebensmittelpreisen mit einem Wochenlohn einkaufen geht, bekommt sie nicht viel Ware dafür. Oder ist das etwa in der Gemeinde des Herrn Bürgermeister Wolff auch anders?

Volksfürsorge-Aktiengesellschaft in Hamburg gegen General-Landschaftsdirektor Rapp.

Das Autokritium der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung, anhalt bei der ostspreussischen Landschaft, das aus dem General-Landschaftsdirektor besteht, hatte seinerzeit seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1912 erscheinen lassen. Er war gegengezeichnet von General-Landschaftsdirektor Rapp. Der Geschäftsbericht begründete die Lebensversicherung durch die Anstalt mit dem Hinweis auf die „Volksfürsorge“, gemeinnützige-gesellschaftliche Versicherungsgesellschaft in Hamburg, die als gefährliche sozialdemokratische Unternehmung hingestellt wurde. Unter anderem wurde die Behauptung aufgestellt, die „Volksfürsorge“-Gesellschaft werde jeden Hypothekenschuldner auf seine Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie prüfen und jedem Schuldner sein Darlehen kündigen, wenn er bei der Wahl seine Stimme nicht einem Sozialdemokraten gebe.

Die „Volksfürsorge“ wogte darauf gegen General-Landschaftsdirektor Rapp auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den unzulässigen Wettbewerb mit dem Vortage, jede Verbreitung jenes Geschäftsberichts und der angeführten und einer anderen, gleichartigen Behauptung zu unterlassen, die unwarhaft seien. Der Landwirtschaftsminister erhob dann zugunsten des Herrn Rapp den Konflikt, weil er amtlich gehandelt und seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hätte.

Das Oberverwaltungsgericht beschränkte die Verhandlung am 8. Juli auf die Frage der Zulässigkeit des Konflikts. Rechtsanwalt Wolfgang Prinz als Vertreter der „Volksfürsorge“ erachtete in längeren Rechtsausführungen den Konflikt des Ministers für unzulässig. Ein Kommissar des Landwirtschaftsministeriums trat für die Zulässigkeit des Konflikts ein.

Das Oberverwaltungsgericht erklärte den Konflikt des Ministers für unzulässig, so daß jenseitige Klagenverfahren gegen Dr. Rapp seinen Fortgang zu nehmen hat. Das Oberverwaltungsgericht nahm allerdings an, daß Herr Rapp als General-Landschaftsdirektor mittelbarer Staatsbeamter sei und daß er als solcher auch hinsichtlich seiner Tätigkeit im Autokritium der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungspflicht für Ostspreußen gelten müsse, weil diese Versicherungsgesellschaft nach ihrer ganzen Organisation und ihrem engen Anschluß an die ostspreussische Landschaft ein Zweig dieser Landschaft sei. Weiter wurde dann aber ausgeführt: Allein mit der Behauptung der Handlung der Herausgabe des Berichts als Amtshandlung sei die Frage der Zulässigkeit des Konflikts noch nicht gelöst. Der Konflikt sei nach dem Konfliktgesetz nur gegeben, wenn ein Beamter wegen einer Amtshandlung oder wegen einer aus Anlaß einer solchen erfolgten Handlung gerichtlich verfolgt werde. Es werde damit die Verfolgung einer schon geschiedenen Handlung vorausgesetzt. Oder aber sei die Klage auf Unterlassung einer zukünftigen Handlung ergangen, nämlich auf Unterlassung der Verbreitung des Geschäftsberichts und seiner Behauptungen. Darum sei der Konflikt unzulässig.

Griesheim a. M. (Nimmer noch ein gelindes Urteil.) Die Leser der „Volksstimme“ werden sich noch lebhaft eines Artikels erinnern, der am 9. Oktober 1915 in der Beilage der Nr. 237 der „Volksstimme“ stand und „Ungehörte Wühlarbeit eines Arbeiters in der chemischen Fabrik Griesheim-Elektron Griesheim a. M.“ überschrieben war. Der Artikel hat damals berechtigtes Aufsehen gemacht und führte dazu, daß gegen den Kraftwagenführer B. Kellner und den Feuerwehmann H. Gerten-

meier Klage wegen Mißhandlung erhoben wurde. Die Verhandlung fand vorigen Mittwoch am Schöffengericht in Höchst statt und endete mit der Verurteilung der Angeklagten. B. Kellner erhielt 2 Wochen, H. Gertenmeier 1 Woche Gefängnis. Der Staatsanwalt beantragte 125 Mark für Kellner und 95 Mark für Gertenmeier. Das Gericht hat also die Geldstrafe nicht als ausreichende Sühne betrachtet und auf Gefängnis erkannt. Vor der Urteilsverkündung fand eine öffentliche Besichtigung und eine weitere Zeugenvernehmung in der Fabrik statt. Auf den Gang der Verhandlung einzugehen, können wir uns erlauben, da, wie bekannt wird, der Mißhandelte die Sache weiter verfolgen und als Nebenkläger auftreten wird. Es wird dann eingehend über den Gang der Verhandlung berichtet werden.

Hamburg a. M. 7. Juli. (Einbruch.) In der vergangenen Nacht wurde ein neuer Einbruch in die evangelische Waisenanstalt des Vorortes Kirchhof verübt. Der Dieb stoherte alle Räume und Schränke durch, fand aber nur ganz wertlose Sachen, die er liegen ließ. Die kostbaren Geräte, die beim ersten Einbruch verladen gingen und in Düsseldorf wieder aufgefunden wurden, werden jetzt dieses Mal aufbewahrt.

Wiesbaden, 7. Juli. (Verbot.) Dem Spezereihändler Franz Schmidt dahier, der den wiederholten Anordnungen entgegen Lebensmittel früher als zur festgesetzten Zeit verkauft hat, ist deshalb für 14 Tage der Verkauf der durch die Stadt zur Verteilung gelangenden Lebensmittel von der Lebensmittelkommission entzogen worden. Hoffentlich nehmen sich die übrigen Lebensmittelverkäufer an dieser Mahnung ein Beispiel und halten künftighin ohne Ansehen der Person Fuß beim Maß.

Offenbach, 7. Juli. (Nahrungsmittel-Fälschungen.) Nicht weniger wie fünf Nahrungsmittel-Fälschungen — Milchpulver, Reis und Wurstfälschungen mit Wasser — hatte das hiesige Schöffengericht in einer seiner letzten Sitzungen abzuurteilen. Das Gericht verhängte exemplarische Strafen. So wurde die Milchhändlerin Engel aus Oßersheim, die die Vollmilch entrahmt und dann noch den Höchstpreis dafür überschritten hatte, zu 1100 Mark Geldstrafe — 1000 Mark für die Entrahmung und 100 Mark für die Überschreitung des Höchstpreises — verurteilt.

Eine Bitte

um weitere Beiträge für die Kriegskinderküche.

Otto Henkel hat, wie bekannt, der städtischen Verwaltung zunächst für die Dauer von 12 Monaten monatlich 3500 Mk. zur Verfügung gestellt für Speisung unterernährter und unterernährungsbedürftiger Kinder. Diese reiche Gabe wird besonders in der nächsten Zeit, in der sich die Ernährungslage schwieriger gestaltet, reichen Segen stiften können, besonders dann, wenn das hochherzige Beispiel des Sponsors noch weitere Freunde finden wird, die den Magistrat in die Lage versetzen, die Wohltat der Stiftung einem noch größeren Kreis von Kindern zuteil werden zu lassen. So hat mir die Maschinenfabrik Wiesbaden bereits 3000 Mk. zu dem gleichen Zwecke gespendet. Ich will deshalb trotz der eben starken Inanspruchnahme des Opferwillens gerne hoffen, daß mir noch einige Beträge von wohlhabenden Bürgern der Stadt zur Verfügung gestellt werden möchten; es handelt sich ja um eine Fürsorge, wie sie dringender und schöner wohl nicht gedacht werden kann.

Beiträge, über die ich öffentlich quittieren lasse, nimmt die Stadthauptkasse, Rathaus, Zimmer 1, gerne entgegen.

Wiesbaden, den 3. Juli 1916.

Glässing, Oberbürgermeister.

31399

Germania-Theater
Schwalbacher Strasse 57
(früher Amerikan Biograph).

Ab heute bis Dienstag:
Der grösste Film der Welt!

Saturin Farandols
seltsame Abenteuer!

Kinematographisches Kolossalbild in 9 Akten.
Trotz der Riesenkosten keine Eintrittserhöhung!
Sonntag nachmittag von 2-4 Uhr!

Jugend-Vorstellung. III. Platz 20 Pfg.
W1824 Direktion: R. Dührkop.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt

füchtige Schloffer,
Klempner und Bootsbauer

bei guter Bezahlung. Nach vierwöchentlicher Tätigkeit Reisevergütung. Anstellung nach neuem Tarif. Angebote an die

Direktion der Hansa- und Brandenburgischen Flugzeugwerke A. G. 31392
Flugplatz Bruch v. Brandenburg a. d. Havel.

Deutschkatholische (freireligiöse) Gemeinde zu Wiesbaden.

Herr Prediger Gustav Tichner spricht am Sonntag, 9. Juli d. J., über das Thema: „Ewigkeitsheimung“.

Die Erbauung findet vormittags 10 Uhr im Bürgerhaus des Hauptplatzes statt. Der Zutritt ist für Jedermann frei.

31393 Der Ältestenrat.